**Empfehlung des Rechts- und Versicherungsausschusses zur Ergänzung des ARGE-Vertrags unter Punkt 20.2:**

*Die Partner sind für die personenbezogenen Daten, die von ihnen zur Abwicklung der Geschäfte der ARGE verarbeitet werden, gemeinsam nach Art. 26 DSGVO verantwortlich.*

*Die Partner versichern einander daher, dass sie die jeweils von ihnen für die ARGE durchgeführten Datenverarbeitungen den Anforderungen der DSGVO entsprechend vornehmen. Die Partner verpflichten sich insbesondere Daten, die zur Abwicklung der Geschäfte der ARGE verarbeitet werden, gemäß Art 5 Abs. 1 DSGVO ausschließlich für die vereinbarten Zwecke der ARGE zu verwenden.*

*Die Partnerfirmen sind für folgende Bereiche verantwortlich:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Partnerfirma* | *Verantwortungsbereich inkl. Auftragsverarbeitung (z.B. Buchhaltung, EDV – System, etc.)* | *Personenbezogene Daten (Name, Konto, Adresse,…)*  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

*Sie verpflichten sich weiters beidseitig zur Umsetzung damit verbundener technischer und organisatorischer Maßnahmen in ihren Unternehmen und zur Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation).*

*Die Partnerfirmen verpflichten sich zudem eingehende Anfragen einer Aufsichtsbehörde oder von Betroffenen gemäß Art. 12 – 22 DSGVO und Art. 26 Abs. 2 S 2 DSGVO an den verantwortlichen Partner weiterzuleiten, sodass dieser in die Lage versetzt wird, eine an ihn gestellte Anfrage fristgerecht beantworten zu können.*

*Jede Partnerfirma hat zudem der anderen Partnerfirma jede Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 12 DSGVO unverzüglich zu melden und alle Informationen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und seiner Folgen, sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind. Für den Fall einer erforderlichen Meldung nach den Art. 33, 34 DSGVO werden die Partnerfirmen das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen und Betroffene und Behörden gemeinsam benachrichtigen.*

*Die Partnerfirmen erklären, sich wechselseitig schadlos zu halten, sofern sie wegen eines DSGVO-widrigen Verhaltens einer anderen Partnerfirma in Anspruch genommen werden.*